



# BMHS – Gewerkschaft

der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

1080 Wien, Strozzigasse 2/4.Stock

Mail: [office.bmhs@goed.at](mailto:office.bmhs@goed.at)

Tel: 01/ 533 63 35, Fax: 01/402 35 24

ZVR-Nr. :576439352 [www.oegb.at/datenschutz](http://www.oegb.at/datenschutz)

---

per Mail: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

An das  
Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Wien, 30. Oktober 2020  
Ga/Er/Zl.311/20

*Stellungnahme zu GZ 2020-0.588.600*

**Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bundessportakademiengesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS-Gesetz) geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die BMHS-Gewerkschaft bedankt sich für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

**Artikel 1: Änderung des Schulorganisationsgesetzes:**

**Artikel 4: Änderung des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes:**

§ 128d/§ 31d

Die BMHS-Gewerkschaft stellt fest, dass Schulleiterinnen und Schulleiter, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit die Schule vertreten, auf keinen Fall haften dürfen. Es ist bemerkenswert, dass sich der Gesetzgeber ein Prüfungsrecht zuschreibt, aber für etwaige Verbindlichkeiten auf keinen Fall haften will. Diese Vorgangsweise ist nicht akzeptabel und wird daher abgelehnt.

Außerdem ist nicht geklärt, welche zusätzliche personelle Unterstützung den Schulleiterinnen und Schulleitern zur Verfügung steht.

**Artikel 2: Änderung des Schulunterrichtsgesetzes:**

§ 14a

In diesem Zusammenhang weist die BMHS-Gewerkschaft wieder einmal mit Nachdruck darauf hin, dass Lehrerinnen und Lehrer ihre digitale Ausstattung aus privaten Mitteln finanzieren.

§ 18b

Es ist für die BMHS-Gewerkschaft nicht nachvollziehbar, wie eine Lehrperson auf Basis der technischen und örtlichen Gegebenheiten ausschließen kann, dass die Vortäuschung einer Leistung möglich ist. Wir hoffen natürlich, dass so rasch wie möglich wieder ein normaler Schulbetrieb stattfinden kann, und dass diese gesetzliche Bestimmung nur in sehr seltenen Fällen zur Anwendung kommen wird.

## § 22a

### **Vorgeschlagene Fassung**

Im Falle der Wiederholung einer Schulstufe soll nur dann die bessere Beurteilung in einem Pflichtgegenstand erfolgen, wenn die Leistung vor der Wiederholung zumindest „Befriedigend“ war.

### **Änderungsvorschlag:**

Im Falle der Wiederholung einer Schulstufe soll nur dann die bessere Beurteilung in einem Pflichtgegenstand erfolgen, wenn die Leistung vor der Wiederholung in beiden Semestern zumindest „Befriedigend“ war.

## § 23a

Die BMHS-Gewerkschaft fordert nach wie vor eine finanzielle Abgeltung der Semesterprüfung, wenn diese außerhalb des Unterrichts stattfindet. Im Entwurf zum Bundesgesetzblatt 9/2012 war vorgesehen, diese Prüfungen analog den Kolloquien des SchUG-BKV durchzuführen. Diese finden außerhalb des Unterrichts statt und werden über eine Prüfungstaxe abgegolten.

## § 35 (2)

Eingangs stellt die BMHS-Gewerkschaft fest, dass die finanzielle Einsparung, die durch die Verkleinerung der Prüfungskommission entsteht, auf jeden Fall im System verbleiben soll. Die BMHS-Gewerkschaft fordert daher die umgehende Aufnahme von Verhandlungen. Eine Möglichkeit wäre die Abgeltung für die Schriftführung.

Es muss der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Bedarfsfall das Recht eingeräumt werden, eine fachkundige Lehrperson der eigenen Schule als Vorsitzende/r nennen zu dürfen. Die Schulbehörde muss dann diese Lehrperson als Vorsitzende/n namhaft machen. An unseren Schulen werden oft gleichzeitig mehrere Kommissionen zu bilden sein.

Die BMHS-Gewerkschaft fordert legislativ sicherzustellen, dass beim Teilprüfungsgebiet „Präsentation und Diskussion“ der abschließenden Arbeit kein zweiter Prüfer anstelle des jeweiligen Klassenvorstandes oder Jahrgangsvorstandes eingesetzt wird.

Die BMHS-Gewerkschaft fordert die umgehende Aufnahme von Verhandlungen betreffend Beisitzer bzw. Beisitzerinnen. In manchen Schulsparten bzw. Prüfungsgebieten wird dies als entbehrlich angesehen. Daher plädieren wir für eine diesbezügliche schulautonome Entscheidungsmöglichkeit.

## § 38

Der Dienstgeber hat aus Gründen der Kontinuität sicherzustellen, dass die Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung für einen längeren Zeitraum zur Anwendung kommt und nicht jederzeit geändert werden.

Im § 82e SchUG ist angeführt, dass ab 1. September 2023 hinsichtlich der 10. Schulstufe die Bestimmungen der neuen Oberstufe in Kraft treten sollen.

Die BMHS-Gewerkschaft weist in diesem Zusammenhang auf den Bericht zur Evaluation der neuen Oberstufe NOST (Karl-Franzens-Universität Graz) hin, wo sich sowohl die Schulleiterinnen und Schulleiter als auch die Lehrpersonen für eine schulautonome Lösung hinsichtlich der Einführung der Neuen Oberstufe ausgesprochen haben. Die BMHS-Gewerkschaft geht davon aus, dass der Dienstgeber die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zeitgerecht umsetzt, um eine schulautonome Entscheidung zu ermöglichen.

**Artikel 3: Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge:**

**§ 34 (2)**

Es muss der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Bedarfsfall das Recht eingeräumt werden, eine fachkundige Lehrperson der eigenen Schule als Vorsitzende/n nennen zu dürfen. Die Schulbehörde muss dann diese Lehrperson als Vorsitzende/n namhaft machen. An unseren Schulen werden oft gleichzeitig mehrere Kommissionen zu bilden sein.

Die BMHS-Gewerkschaft fordert legislativ sicherzustellen, dass beim Teilprüfungsgebiet „Präsentation und Diskussion“ der abschließenden Arbeit kein zweiter Prüfer anstelle des jeweiligen Klassenvorstandes oder Jahrgangsvorstandes eingesetzt wird.

Die BMHS-Gewerkschaft fordert die umgehende Aufnahme von Verhandlungen betreffend „Sinnhaftigkeit von Beisitzern bzw. Beisitzerinnen. In manchen Schulsparten bzw. Prüfungsgebieten wird dies als entbehrlich angesehen. Daher plädieren wir für eine diesbezügliche schulautonome Entscheidungsmöglichkeit.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Mag. Roland Gangl e.h.  
Vorsitzender

Kopie an: ÖGB Sozialpolitik  
Präsidium des Nationalrates  
GÖD Zentralsekretariat